

**V E R O R D N U N G**

**ZUM ABWASSERREGLEMENT  
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 2. Dezember 1998

*(Fassung: 4. Dezember 2019)*

Der Gemeinderat beschliesst gemäss §§ 8, 15, 19 und 23 des Abwasserreglementes folgende Ansätze, Gebühren und Grundsätze:

## **1. JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHREN**

- <sup>1</sup> Die Abwassergebühr beträgt CHF 1.30/m<sup>3</sup>. 1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8)
- <sup>2</sup> Eine Reduktion der Abwassergebühr wird gewährt bei
  - Industrie- und Gewerbebetrieben, welche den Nachweis erbringen, dass mehr als 20 % des Gesamtwasserverbrauchs, mindestens jedoch 1'000m<sup>3</sup>, nicht in die Kanalisation geleitet wird.
  - Landwirtschaftsbetrieben (Haupterwerbsbetriebe) mit Nutztierhaltung sowie Gärtnereibetrieben. Diese müssen nur für den Wasserverbrauch bis 400m<sup>3</sup> pro Anschluss Abwassergebühren entrichten.
- <sup>3</sup> Wird auf einem Grundstück das gesamte Meteorwasser über eine privat erstellte Versickerungsanlage abgeleitet, so wird die Abwassergebühr mit einem Bonus von 20 % reduziert.
- <sup>4</sup> Der in Absatz 3 festgelegte Bonus hat bis zur definitiven Anpassung des Reglements an die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung lediglich provisorischen Charakter.
- <sup>5</sup> Werden auf einer Parzelle nur Teile des Sauber- oder Meteorwassers versickert oder separat abgeleitet, so werden die Abwassergebühren ohne Reduktion verrechnet.
- <sup>6</sup> Der Verzugszins für geschuldete Abwassergebühren beträgt 5 %.

## **2. VORTEILSBEITRÄGE**

- <sup>1</sup> Der Verzugszins für geschuldete Vorteilsbeiträge beträgt 5 %.

## **3. GEBÜHREN FÜR BEWILLIGUNGEN, KONTROLLEN UND BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN**

- <sup>1</sup> Die Gebühr für die Kanalisationsbewilligung beträgt gemäss Abwasserreglement ein Drittel der Baubewilligungsgebühr.
- <sup>2</sup> Für jede zusätzliche Arbeitsaufwendung (wiederholte Prüfung der Pläne und Unterlagen, Abnahme der Hauskanalisation und Schlussabnahme) wird 20 % der Kanalisationsbewilligungsgebühr zusätzlich in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Gesuche, die durch Entscheid des Bauinspektorates abgelehnt oder durch die Bauherrschaft vor oder nach dem Bewilligungsentscheid zurückgezogen werden, sind mit einer Reduktion von 25 % gebührenpflichtig.

- <sup>4</sup> Kanalisationsbewilligungen ohne Baugesuch sowie ausserordentliche Kontrollen werden nach dem Kostendeckungsprinzip mit einem Stundenansatz von CHF 80.00 verrechnet.

#### **4. PROJEKTIERUNGSGRUNDSÄTZE <sup>3)</sup>**

##### **<sup>1</sup> Gesetzgebung des Bundes**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991.
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdeten Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.

##### **<sup>2</sup> Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft**

- Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003.

##### **<sup>3</sup> Technische Normen und Richtlinien**

- Schweizerische Normenvereinigung (SNV), Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2002).
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung (Ausgabe 1992).
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Norm 190, Kanalisationen (Ausgabe 2000).
- Merkblatt für die Projektierung und Abnahme von Liegenschaftsentwässerungen der Gemeinde Muttenz (Ausgabe 11.2007).
- Merkblatt für die Projektierung und Entwässerung von Liegenschaftszufahrten, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausgabe 04.2007).

#### **5. BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

- <sup>1</sup> Die Bauverwaltung erstellt Formulare für das Kanalisationsgesuch. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen dreifach beizulegen:

- Durch den Projektverfasser bzw. die Projektverfasserin unterzeichnete Pläne mit den Eintragungen, Bezeichnungen sowie der Kolorierung gemäss den Weisungen für die Planeingabe im Kanalisationsgesuchsformular.
- Volumenberechnung nach SIA.
- Berechnungsunterlagen der Dimensionierungen.
- Für Durchleitungsrechte ist der entsprechende Grundbucheintrag beizulegen.

Sofern zur Beurteilung der Parzellenentwässerung weitere Unterlagen nötig sind, kann die Bewilligungsstelle diese verlangen.

Unvollständige Kanalisationsgesuche werden zurückgewiesen.

- <sup>2</sup> Werden im Laufe der Behandlung des Gesuchs die Pläne oder während der Bauarbeiten die Leitungsführung abgeändert, so erfordert dies die Zustimmung der Bauverwaltung.
- <sup>3</sup> Die Kanalisationsbewilligung wird durch die Bauverwaltung erteilt.
- <sup>4</sup> Gegen die Kanalisationsbewilligung kann innert 10 Tagen - vom Datum der Zustellung an gerechnet - beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## **6. ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION**

- <sup>1</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf nur durch eine ausgewiesene Tiefbauunternehmung, welche im Besitze einer Bewilligung der Bauverwaltung ist, ausgeführt werden.
- <sup>2</sup> Für den Anschluss an das Kanalisationsnetz der Gemeinde muss entweder ein Centub-Klebe-Anschluss-Stück oder Fabekun-Sattel verwendet werden. Bei beiden Varianten muss die betreffende Leitung mittels einer Kernbohrung geöffnet werden. Zur Befestigung des Centub-Stückes muss ein schwindfreier Zwei-Komponenten-Epoxykleber angebracht werden.

Muttenz, 2. Dezember 1998

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Eros Toscanelli

Hans-Rudolf Stoller

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22.12.1999, in Kraft ab 1.1.2000*
- 2) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10.1.2007, in Kraft rückwirkend per 1.1.2007*
- 3) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 5.12.2007, in Kraft ab 1.1.2008*
- 4) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 7.1.2009, in Kraft rückwirkend per 1.1.2009*
- 5) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2009, in Kraft per 1.1.2010*
- 6) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2011, in Kraft per 1.1.2012*
- 7) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2016, in Kraft per 1.1.2017*
- 8) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 4.12.2019, in Kraft per 1.1.2020*